



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Einwurf-Einschreiben**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 26. August 2021

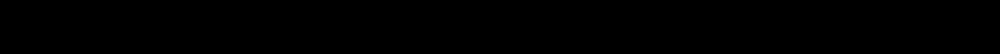
BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Positionspapier Microsoft Public Cloud Infrastruktur**

BEZUG Ihre E-Mails vom 17. und 26. Juni 2021

GZ **V B 5 - O 1319/21/10274**

DOK **2021/0919996**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr 

mit Ihrem IFG-Antrag vom 17. Juni 2021 möchten Sie

*„eine frühere Anfrage [1] zu einem Positionspapier der Firma Microsoft über eine autarke Public-Cloud-Infrastruktur [2] aufnehmen und weiter verfolgen.*

[1] <https://fragenstaat.de/anfrage/positionspapier-microsoft-public-cloud-infrastruktur>

[2] <https://www.heise.de/news/Souveraene-Cloud-Microsoft-lockt-Bundesregierung-mit-kostenloser-Testplattform-6030508.html>.“

Mit E-Mail vom 26. Juni 2021 konkretisieren Sie Ihren IFG-Antrag dahingehend, dass Sie die Übersendung eines Positionspapiers der Firma Microsoft über eine autarke Public-Cloud-Infrastruktur begehren.

## B E S C H E I D:

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihrem Antrag gebe ich im nachfolgend dargestellten Umfang statt. Im Übrigen lehne ich diesen ab.
- II. Der Informationszugang zu dem Dokument wird gewährt, sobald die Entscheidung zu I. dem Dritten im Sinne des § 2 Nummer 2 IFG gegenüber bestandskräftig geworden ist.
- III. Hinsichtlich der Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Begründung:Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Das von Ihnen begehrte Dokument enthält teilweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Microsoft Germany GmbH. Der Informationszugang zu diesem Dokument kann daher nur eingeschränkt gewährt werden. Die nach § 6 Satz 2 IFG geschützten Inhalte wurden geschwärzt.

Nach BVerfG NVwZ 2006, 1041 (1042) sowie BVerwG 25.7.2013 - 7 B 45/12 sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, „die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“.

Die begehrten Informationen stehen im unmittelbaren Zusammenhang zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Microsoft Germany GmbH. Damit ist ein Unternehmensbezug gegeben. Die Information ist nicht offenkundig. Das als vertraulich gekennzeichnete Dokument wurde lediglich an einen begrenzten Personenkreis übersandt. Erforderlich ist auch ein unternehmensbezogener Wille zur Geheimhaltung (OVG Berlin-Brandenburg 7.6.2012 - OVG 12 B

34.10 Rn. 36). Ein solcher Geheimhaltungswille wurde von der Microsoft Germany GmbH explizit zum Ausdruck gebracht: Das Papier trägt auf jeder Seite die Kennzeichnung „*Vertraulich (nur zur dienstlichen/behördlichen Befassung)*“. Im Rahmen der Drittbeteiligung nach § 8 IFG hat die Microsoft Germany GmbH ihren nochmals ausdrücklich bekräftigt:

*„Der gesamte Inhalt dieses Positionspapiers stellt aus unserer Sicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Microsoft dar, welche Microsoft lediglich im Zusammenhang mit streng vertraulichen Gesprächen und unter Hinweis auf die Vertraulichkeit des Dokumentes an Vertreter des Bundes weitergegeben hat. Eine Herausgabe dieses Positionspapiers an weitere Dritte wie z.B. den Antragsteller dieses IFG-Antrags würde aus unserer Sicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Microsoft verletzen; Microsoft willigt in den Zugang zu diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ein.“*

Neben dem unternehmensbezogenen Willen zur Geheimhaltung ist auch ein objektives Interesse an der Geheimhaltung der Informationen notwendig (OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2012, 51575 Rn. 36). Für die Unternehmen folgt daraus mit der nötigen Klarheit, dass nicht sämtliche Informationen, die sie gerne geheim halten möchten, zugleich geschützte Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse sind (Schnabel NordÖR 2012, 431 (435)). Ob ein solches berechtigtes Geheimhaltungsinteresse vorliegt, ist aufgrund einer objektiven Betrachtung zu bestimmen. Ein objektiv berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Informationen ist anzunehmen, wenn durch Bekanntwerden der Information der Wettbewerb eines Konkurrenten gefördert oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb nachteilig beeinflusst werden kann und dadurch dem Geheimnisträger objektiv spürbare wettbewerbsrelevante Nachteile entstehen können (so Albers ZJS 2009, 614 (623), vgl. BVerwGE 150, 383 (391); Fehling DVBl 2017, 79 (85); siehe auch OVG Hamburg NordÖR 2018, 483 (486)) bzw. ihm ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt werden kann (Helbach, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, 37; Kloepfer/Greve NVwZ 2011, 577 (582 f.); Schoch Rn. 91; s. auch OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2015, 52485).

In dem in Rede stehenden Dokument stellt die Microsoft Germany GmbH passagenweise ihre aktuelle Sicht im Zusammenhang mit der technischen Konzeptionierung der Umsetzung einer souveränen Cloud-Plattform dar. Dieses von Microsoft entwickelte Konzept beschreibt auch mögliche technische Lösungsansätze, die nicht offenkundig sind. An der Nichtverbreitung dieser Informationen hat die Microsoft Germany GmbH auch weiterhin ein berechtigtes Interesse, da sich aus den Angaben unternehmerische Überlegungen zur Umsetzungsplanung und dem zugrundeliegenden Geschäftsmodell ableiten lassen. Diese Angaben sind auch von Wettbewerbsrelevanz, da Mitbewerber ihr Geschäftsmodell entsprechend anpassen könnten. Die Informationen betreffen die Position der Microsoft Germany GmbH im Wettbewerb mit

anderen Unternehmen. Bei Bekanntwerden der schützenswerten Informationen könnte deren wettbewerbliche Position negativ beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund wurden Passagen des beantragten Dokuments geschwärzt.

Zu II.

Nach § 8 Absatz 2 IFG ist die Entscheidung über Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes auch den Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, bekannt zu geben. Der Informationszugang darf nach § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG grundsätzlich erst erfolgen, wenn die Entscheidung den Dritten gegenüber bestandskräftig ist. Eine Kopie dieses Bescheides geht den Dritten mit gleicher Post zu.

Eine Übersendung des teilweise geschwärzten Dokuments erfolgt unaufgefordert, sobald der Bescheid den Dritten gegenüber in Bestandskraft erwachsen ist.

Zu III.

Wie Ihnen bereits vorab mitgeteilt worden ist, werden gemäß § 10 Absatz 1 IFG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Die Kostenfestsetzung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Bescheids.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

